Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 2007/04/11 VwSen-162107/9/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.2007

Rechtssatz

Der § 4 Abs. 2 StVO ist nicht so auszulegen, dass damit das Ergebnis einer Erfolgshaftung einherginge.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at